

Entwurf Nr. 2

Kommunale Personalverordnung der Sekundarschulgemeinde Elgg

hiam			١
(vom	 	 	 .)

A. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Arbeitsverhältnis des Personals der Sekundarschulgemeinde Elgg.

Art. 2 Personalkategorien

Das Personal der Sekundarschulgemeinde umfasst:

- das kantonal besoldete Lehr- und Schulleitungspersonal der Volksschule (Sekundarstufe)
- das kommunale Lehrpersonal (Fachlehrpersonen, DaZ-Lehrpersonen u.a.)
- das übrige Personal (Verwaltung, Schulsozialarbeit, Hausdienst u.a.)

Art. 3 Anwendbares Personalrecht

- ¹ Das Arbeitsverhältnis des kantonal besoldeten Lehr- und Schulleitungspersonals richtet sich nach dem kantonalen Lehrpersonalrecht.
- ² Für das kommunale Lehrpersonal gilt in der Regel sinngemäss das kantonale Lehrpersonalrecht (Lehrpersonalgesetz (LPG), Lehrpersonalverordnung (LPVO), sofern diese Verordnung oder die Anstellungsverfügung keine abweichende Regelung vorsieht.
- ³ Für das übrige Personal gelten sinngemäss die Bestimmungen des Personalrechts für das Staatspersonal (Personalgesetz (PG), Personalverordnung (PVO), Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO)), sofern diese Verordnung oder die Anstellungsverfügung keine abweichende Regelung vorsieht.

B. Das Arbeitsverhältnis

Art. 4 Art und Entstehung

¹ Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlich und in der Regel unbefristet. Es wird durch die Sekundarschulpflege mit Verfügung begründet.

² Die Sekundarschulpflege kann Anstellungsbefugnisse an die Schulleitung und die Leitung Schulverwaltung oder ein anderes Organ delegieren.

Art. 5 Umfang der Anstellung

¹ Die Anstellungsverfügung bestimmt den Beschäftigungsgrad (Pensum).

² Das Pensum kann mit einer Jahres- oder Schuljahresarbeitszeit definiert und ein Gleitzeitsystem eingeführt werden.

Art. 6 Lohn

¹ Die kommunalen Lehrpersonen werden in die kantonalen Lohnklassen des Lehrpersonals eingereiht. Die Sekundarschulpflege bestimmt die Einreihung und Einstufung.

² Befristet angestellte Lehrpersonen mit Teilpensen können für die tatsächlich erteilten Lektionen entschädigt werden. In den Lektionsansätzen sind Ferien, Sonn- und Feiertage abgegolten. Schuleinstellungen, die sie nicht zu verantworten haben (inkl. Krankheit), gelten als erbrachte Arbeitszeit.

³ Vikarinnen und Vikare, die von der Sekundarschulpflege angestellt sind, werden nach den kantonalen Ansätzen besoldet. Die Sekundarschulpflege kann eigene Ansätze festlegen oder im Einzelfall vereinbaren.

⁴ Der Stellenplan reiht das übrige Personal in die kantonalen Lohnklassen ein. Die Sekundarschulpflege bestimmt die Einstufung.

⁵ Die Angestellten haben für die Erfüllung ihrer beruflichen Pflichten keinen Anspruch auf besondere Entschädigungen. Vorbehalten bleiben allfällige Bestimmungen dieser Verordnung oder ausdrückliche Beschlüsse der Sekundarschulpflege.

Art. 7 Generelle Lohnanpassungen

Die für das Staatspersonal anwendbaren Beschlüsse über Teuerungszulagen, Reallohnerhöhungen, Treueprämien und Kinderzulagen gelten für das gesamte Personal der Sekundarschulgemeinde.

Art. 8 Individuelle Lohnanpassungen

¹ Über individuelle Lohnerhöhungen oder Rückstufungen beim kommunalen Personal entscheidet die Sekundarschulpflege in der Regel aufgrund periodischer Mitarbeiterbeurteilungen.

² Die Sekundarschulpflege bestimmt das Verfahren. Der Stufenanstieg kann aufgrund eines Mitarbeitergesprächs vorgenommen werden.

Art. 9 Dienstaltersgeschenke

Für die Ausrichtung der Dienstaltersgeschenke der kommunalen Angestellten wird nur die Anstellungsdauer in der Sekundarschulgemeinde, der Primarschulgemeinde und der politischen Gemeinde sowie in Zweckverbänden, denen diese Gemeinden angeschlossen sind, berücksichtigt.

Art. 10 Entschädigungen

¹ Die Sekundarschulpflege regelt die Entschädigungen für Schülertransporte, Lotsendienst, Betreuung, Lagerleitung, Sitzungsteilnahme und Protokollführung.

² Die Entschädigung der dienstlichen Auslagen (Spesen) richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

³ Die Sekundarschulpflege kann im Einzelfall Entschädigungen für ausserordentliche Dienstleistungen ausrichten.

Art. 11 Aufgabenerfüllung

¹ Die Aufgaben und Pflichten richten sich nach den geltenden kantonalen und kommunalen Bestimmungen, nach den Pflichtenheften und den Anweisungen der vorgesetzten Personen oder Organe.

²Die Geschäftsordnung, das Organisationsstatut oder die Anstellungsverfügung bestimmen die Unterstellungsverhältnisse.

Art. 12 Schweigepflicht und Datenschutz

¹ Die Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

² Die Mitarbeitenden beachten den Datenschutz gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG).

Art. 13 Weiterbildung

¹ Die Mitarbeitenden verpflichten sich zu einer regelmässigen fachlichen und persönlichen Weiterbildung.

Art. 14 Mitarbeiterbeurteilung

¹ Das Personal der Sekundarschulgemeinde hat Anspruch auf eine regelmässige Beurteilung ihrer Leistungen und ihres Verhaltens.

² Die Sekundarschulpflege bestimmt das Verfahren. Bei Angestellten mit Teilpensen und Kurzeinsätzen kann im Einvernehmen auf die Mitarbeiterbeurteilung verzichtet werden.

Art. 15 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

¹ Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht.

² Die Kündigungsfristen und –termine richten sich nach dem anwendbaren kantonalen Recht, sofern die Anstellungsverfügung nicht etwas anderes vorsieht.

C. Personalvorsorge

Art. 16 Versicherungsschutz

Das Personal der Sekundarschulgemeinde ist gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) gegen die Folgen von Berufsunfällen und ab einem Anstellungsumfang von 8 Stunden/Woche auch gegen Nichtbetriebsunfall versichert.

Art. 17 Krankheit und Unfall

¹ Die Lohnfortzahlung bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft richtet sich nach den Vorschriften des kantonalen Personalrechts (§ 99 VVO), ebenso die Folgen und Massnahmen bei längeren Dienstaussetzungen (§§ 99ff. VVO).

² Für die Versicherung der Kostenfolgen aus Betriebs- und Nichtbetriebsunfällen schliesst die Sekundarschulgemeinde einen Pauschalversicherungsvertrag ab. Der Arbeitnehmer/ die Arbeitnehmerin hat anteilsmässig die Hälfte der jährlichen Prämie der Nichtbetriebsunfallversicherung zu übernehmen.

² Die Sekundarschulpflege fördert die Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden und leistet daran Beiträge. Die Einzelheiten werden durch ein Reglement bestimmt.

Art. 18 Berufliche Vorsorge

Neben den gesetzlichen Versicherungen von AHV und IV ist die Sekundarschulgemeinde der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich angeschlossen. Für die Eintrittsformalitäten, den Umfang der Beitragspflicht, die Versicherungsleistungen und die Pensionierung gelten die entsprechenden Bestimmungen der BVK.

D. Rechtschutz

Art. 19 Rechtsweg

¹ Bei personalrechtlichen Anordnungen einer vorgesetzten Person oder eines Organs kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung eine Überprüfung durch die Sekundarschulpflege verlangt werden.

²Gegen abschliessende personalrechtliche Anordnungen steht der Rekurs an den Bezirksrat offen, vorbehältlich § 10 des Lehrpersonalgesetzes.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Personalverordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzt die Besoldungsverordnung vom 12. Juni 2016 und alle im Widerspruch stehenden Bestimmungen und Beschlüsse der Sekundarschulpflege.

Art. 21 Übergangsbestimmungen

Für alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt die neuen Bestimmungen.

Sekundarschulpflege Elgg

Die Präsidentin	Die Leiterin der Schulverwaltung
Bettina Brennwald	Bettina Niederer

Von der Sekundarschulgemeindeversammlung beschlossen am......